

Benutzungsordnung der Gemeinde Südeichsfeld über die Benutzung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Plätzen sowie die Entgeltregelung

§ 1 Allgemeines

- (1) Gemeindeeigene Einrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:
1. kleiner Saal und/oder großer Saal in der Südeichsfeldhalle Diedorf,
 2. Dorfgemeinschaftshaus Faulungen,
 3. Bürgerhaus Heyerode,
 4. Heyeröder Hafen,
 5. Heimatstube Heyerode,
 6. Bürgerhaus Hildebrandshausen,
 7. Gemeindezentrum Hildebrandshausen,
 8. Bürgerhaus Lengenfeld unterm Stein, Unterm Kirchberg 1,
 9. Dorfgemeinschaftshaus Lengenfeld unterm Stein, Bahnhofstraße 9,
 10. Gaststätte Lengenfeld unterm Stein
 11. Bürgerhaus Schierschwende,
 12. Gemeindezentrum Wendehausen,
 13. Festhalle Wendehausen,
 14. Bauernstube Wendehausen
 15. Dorfgemeinschaftshaus Katharinenberg.
- (2) Gemeindeeigene Plätze im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:
1. Wadersloher Platz Faulungen,
 2. Festplatz Wendehausen,
 3. Anger Diedorf,
 4. Festplatz Katharinenberg (derzeit verpachtet),
 5. Gedeplatz Lengenfeld unterm Stein,
 6. Freifläche vor dem Mehrzweckgebäude Diedorf,
 7. die Sportplätze, Grillplätze und sonstige gemeindeeigene Plätze aller Ortschaften.

§ 2 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Benutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen soll vorrangig den Einwohnern sowie den Vereinen, Verbänden, Parteien und Wählervereinigungen der Gemeinde zur Förderung des politischen, geistigen, kulturellen und sportlichen Lebens vorbehalten sein. Eine Nutzung für familiäre und vergleichbare Veranstaltungen ist ebenfalls möglich.
- (2) Einwohnern, Vereinen, Verbänden, Parteien und Wählervereinigungen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen, ist die Nutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Plätze der Gemeinde Südeichsfeld untersagt.
- (3) Ausnahmen von der in Absatz 1 getroffenen Regelung sind zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Hauptausschuss.

§ 3**Liefer- und Leistungsverträge**

Für gemeindeeigene Einrichtungen, für die ein Liefer- und Leistungsvertrag der Gemeinde Südeichsfeld besteht, sind die Nutzer verpflichtet, die auszuschenkenden Getränke über die entsprechenden Vertragspartner der Gemeinde zu beziehen. Wird gegen die Festlegung verstoßen, erhebt die Gemeinde Südeichsfeld einen zusätzlichen Kostenbeitrag in Höhe von 40 €/hl. Der Gemeinde ist ein entsprechender Nachweis über die verbrauchten Getränke vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Berechnung nach Schätzung des Verbrauches durch die Gemeinde.

§ 4**An- und Abmeldung von Veranstaltungen**

- (1) Für alle Veranstaltungen ist eine Anmeldung bei der Gemeinde notwendig.
Die Anmeldung erfolgt durch rechtzeitige schriftliche Buchung der jeweiligen Einrichtung bei der Gemeindeverwaltung und Übernahme des Termins in den Terminkalender der jeweiligen Einrichtung der Gemeinde, der als zentrale Datei im Bereich Liegenschaften geführt wird.
- (2) Der Antragsteller erhält eine schriftliche Terminbestätigung, im Zweifelsfall entscheidet der Bürgermeister über die endgültige Terminvergabe.
Mit der Terminbestätigung ist der Beauftragte der Gemeinde zur Übergabe/Übernahme zu benennen und es ist auf die Benutzerordnung hinzuweisen.
- (3) Ausgenommen der nachfolgend aufgeführten Termine können öffentliche Veranstaltungen angemeldet werden:
 1. Karwoche (inkl. Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag),
 2. Allerheiligen und Allerseelen,
 3. Buß- und Bettag,
 4. Volkstrauertag,
 5. Totensonntag,
 6. Heiligabend.
- (4) Bei Abmeldung der Benutzung ist eine Frist von mindestens 4 Wochen zum vorbestellten Termin einzuhalten. Für Abmeldungen, die später erfolgen, wird eine Gebühr von $\frac{1}{3}$ des Grundbetrages nach der Anlage zur Benutzerordnung erhoben (davon ausgenommen sind unvorhersehbare Ereignisse und höhere Gewalt). Bei Ersatzmeldung eines anderen Veranstalters entfällt die Zahlung der $\frac{1}{3}$ Gebühr nach Satz 2. dieses Absatzes.

§ 5**Miete/Übergabe/Übernahme/Haftungsausschluss**

- (1) Die Berechnung der Miete für die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude erfolgt tageweise. Ab dem 2. Tag werden 50% des im Anhang angegebenen Mietpreises in Rechnung gestellt. Nebenkosten werden auf den gesamten Mietzeitraum erhoben.
- (2) Wenn nicht anders vereinbart, beginnt die Nutzung am Vortag ab 16.00 Uhr und endet am Folgetag um 13.00 Uhr.

- (3) Die Übergabe der gemeindeeigenen Einrichtungen und der Schlüssel erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde, in der Regel maximal 3 Arbeitstage vor der Veranstaltung. Hierbei ist ein Übergabeprotokoll (Zustand des Gebäudes, Zählerstände u. ä.) anzufertigen. Die Modalitäten zu den einzelnen Einrichtungen sind in der Anlage ausführlich beschrieben.
- (4) Bei Veranstaltungen zerbrochene, beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände werden dem Nutzer zwecks Wiederbeschaffung in voller Höhe in Rechnung gestellt. Ebenfalls ersetzt werden müssen Schäden, die an Gebäuden und den Außenanlagen entstehen. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben, Dübeln usw. ist untersagt. Ebenso ist das Anbringen von Plakaten mit Klebstreifen untersagt.
- (5) Die Kosten für anfallende Reinigungsarbeiten sind vom Nutzer laut Rechnung zu erstatten oder so zu erbringen, wie es für die jeweiligen Einrichtungen im Übergabeprotokoll festgelegt ist. Die Reinigungskosten werden separat in Rechnung gestellt.

§ 6 Sicherheitsleistungen

- (1) Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Vorauszahlungen in Höhe des doppelten Entgeltes (laut Anlage) zu erheben.
- (2) Die Nachfertigung der Schlüssel der gemeindeeigenen Gebäude ist untersagt. Bei Verstößen gegen das Nachfertigungsverbot darf der Benutzer keine Veranstaltung wieder durchführen und die Kosten der Erneuerung der Schlösser müssen von ihm getragen werden.

§ 7 Entgeltregelungen

- (1) Für Veranstaltungen durch Vereine, Verbände und Parteien und familiäre Feierlichkeiten gelten die in der Anlage für die Einrichtungen festgelegten Entgelt- und Nebenkostenregelungen.
- (2) Die Nutzung der gemeindeeigenen Einrichtungen durch Vereine, Verbände, Parteien und Wählervereinigungen der Gemeinde zu Versammlungen, vereinsinternen Veranstaltungen sowie Kinder- und Seniorenveranstaltungen sind miet- und nebenkostenfrei.
- (3) Bei kurzzeitigen Nutzungen der Einrichtungen (z.B. nach einer Beerdigung) mindern sich die zu zahlenden Entgelte auf 50,00 € pauschal am Nutzungstag.
- (4) Die Berechnung der Nebenkosten erfolgt nach Ablesung der Zählerstände der jeweiligen Einrichtungen und Auswertung der Übernahme-/Übergabeprotokolle.
- (5) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister. Der Hauptausschuss ist in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

§ 8
Entgelterhöhungen

- (1) Für Nutzer, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in der Gemeinde Südeichsfeld haben, beträgt das Entgelt bei kommerziellen Veranstaltungen 200% und für private Veranstaltungen 150% der festgelegten Beträge nach dieser Benutzerordnung; gleiches gilt für Privatpersonen der Gemeinde bei der Durchführung von gewerblichen öffentlichen Veranstaltungen.
- (2) Für Nutzer, die eine Veranstaltung ohne vorherige Anzeige und/oder Anmeldung bei der Gemeinde durchführen, erhöht sich das Entgelt auf 200 % der festgelegten Beiträge nach dieser Benutzerordnung.

§ 9
Rauchverbot

Zum Schutz der öffentlichen Einrichtung ist das Rauchverbot einzuhalten.

§ 10
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft und setzt die Benutzungsordnung vom 30.11.2015 außer Kraft.

Gemeinde Südeichsfeld, den 20.12.2017

gez. Andreas Henning
Bürgermeister